

Genehmigen Sie, Eit., neuerdings die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 13. Dezember 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossenen Staatsvertrag über den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Kreuzlingen an die badische Staatsbahn bei Konstanz.

(Vom 19. Dezember 1870.)



Eit.!

Wie Ihnen theilweise aus unseren Rechenschaftsberichten pro 1868 und 1869 bekannt ist, hat in den letzten paar Jahren eine Reihe schriftlicher und konferenzieller Verhandlungen über die Erstellung einer Verbindung der Seethalbahn (Morschach, beziehungsweise Romanshorn-Kreuzlingen) mit der großherzoglich badischen Staatsbahn in Konstanz

stattgefunden, während deren Verlauf dann Seitens einiger Grenzkan-
tone und Eisenbahnkomite noch verschiedene anderweitige Anschlüsse für
neu projektierte Bahnverbindungen mit der badischen Staatsbahn, näm-
lich die Anschlüsse Andelfingen-Singen, Beringen-Schleitheim-Stühlingen
(an die zu erstellende Buttachtalbahn), Winterthur-Kaiserstuhl-Koblentz-
Waldbshut, Büsach-Eglisau-Schaffhausen und Schaffhausen-Donaueschingen
mit zur Behandlung gebracht wurden.

Nachdem eine Konferenz, welche in dieser Angelegenheit im ver-
flossenen Monat Juli stattgefunden, zu keinem entsprechenden Resultat
geführt hatte, wurden, namentlich auf Anregung des bei dem Konstanzer-
anschlusse zunächst beteiligten Kantons Thurgau, die damals abgebroche-
nen Unterhandlungen in neuester Zeit wieder aufgenommen. Die dies-
fällige neue Konferenz fand, wie diejenigen im Monate Juli, in Bern
statt, und dauerte vom 5. bis 10. laufenden Monats. Es waren bei
denselben vertreten:

Die Schweiz

durch die Herren Nationalrath Stämpfli und Nationalraths-
präsident Anderwert,

und mit Bezug auf die oben berührten neuen Anschlußfragen als
Delegirte der betreffenden Kantone die Herren Nationalrath
Scherer in Zürich, Regierungsrath Moser-Ott in Schaff-
hausen und Regierungsrath Straub in Aarau;

Baden

durch die Herren Geheimen Referendär H. F. Muth und Lega-
tionsrath Dr. Fr. Hardeck in Karlsruhe.

Diese letzte Konferenz nun führte zum Abschlusse eines Staatsver-
trages über den Eisenbahnanschluß Kreuzlingen-Konstanz und zur Abgabe
formeller Erklärungen der badischen Delegirten in Betreff der übrigen
Eisenbahnanschlüsse. Beide Aktenstücke sind datirt vom 10. Christ-
monat 1870.

Bei der äußerst kurz zugemessenen Zeit, welche uns für die Vor-
lage dieser Angelegenheit gegeben ist, ist es uns unmöglich, einschläglicher
auf die historische Entwicklung, und die speziellen faktischen Verhältnisse
der verschiedenen Fragen einzugehen, und wir müssen deshalb zur näheren
Orientirung über die Details auf das vorliegende Aktenmaterial, ins-
besondere aber auf den Staatsvertrag selbst, die Erklärung der badischen
Delegirten und den Bericht unserer Abordnung verweisen und uns im
Uebrigen auf folgende allgemeine Bemerkungen beschränken.

Eine definitive Verständigung ist, wie bemerkt, nur in Bezug auf
den Konstanzeranschluß erzielt worden, nachdem vorher zwischen den

beidseitigen Bahnverwaltungen, nämlich der schweizerischen Nordostbahn und der badischen Staatsbahn, über die Bau- und Betriebsverhältnisse eine Vereinbarung stattgefunden.

Hinsichtlich dieses Anschlusses ist, wie die Herren Abgeordneten in ihrem Berichte bemerken, alles erlangt worden, was schweizerischerseits billigerweise verlangt werden konnte. Der Anschluß auch der unteren Rheinthalbahn im Bahnhofe Konstanz ist (gegen verhältnißmäßigen Einkauf) in analoger Weise gesichert, wie der Anschluß der Bahn Romanshorn-Kreuzlingen.

Ein Exklusivrecht zu Gunsten der Nordostbahn, wie solches seinerzeit badischerseits hatte geltend gemacht werden wollen, besteht nicht. Was die Mitbenutzung von Bahnstrecken und Bahnhofsanlagen auf Schweizergebiet anbetrifft, wurde dießfalls, wie der Bericht ferner anführt, absichtlich nichts in den Vertrag aufgenommen, weil die Sache innerer Regulirung ist. Dagegen unterliegen nicht nur die Pläne über den gemeinschaftlichen Bahnhof, sondern auch der Vertrag über dessen Benutzung der Genehmigung der beidseitigen zuständigen Regierungsbehörden.

An obige, dem Berichte unserer Abordnung entnommenen Daten anknüpfend, haben wir noch beizufügen, daß anfänglich badischerseits die infolge des Anschlusses der Seethalbahn nothwendig werdende Erweiterung des Bahnhofes in Konstanz in der Weise in Aussicht genommen wurde, daß zu diesem Zwecke die Abtretung schweizerischen Bodens nöthig geworden wäre, eine Forderung, welche von Seite Badens in den früheren Verhandlungen mit großer Entschiedenheit festgehalten wurde. Der Bundesrath glaubte aber, auf ein solches Unsinnen nicht eintreten zu können, und es ist nun zufolge der bei den stattgehabten weiteren Unterhandlungen geltend gemachten ablehnenden Gegenvorstellungen diese Frage in der Weise geregelt worden, daß durch die Erweiterung des Bahnhofes Konstanz keinerlei Veränderung der bestehenden Grenzverhältnisse eintreten wird.

In Bezug auf die übrigen Anschlußfragen war von unseren Abgeordneten in erster Linie vertragsweise Regulirung und Einverleibung der Bestimmungen in den Vertrag über den Konstanzeranschluß oder dann vertragsweise Regulirung in einer Art Separat- oder Schlußprotokoll verlangt worden, welchem Begehren gegenüber jedoch die badische Abordnung erklärte, daß sie nicht ermächtigt sei, hinsichtlich dieser Bahnverbindungen zur Zeit in nähere Verhandlungen einzutreten; der Zeitpunkt hiezu werde erst dann gekommen sein, wenn Seitens der Schweiz die betreffenden Konzessionen wirklich ertheilt sein werden. Im Verlaufe der dießfälligen Diskussion erachteten unsere Abgeordneten dann selbst für angemessener, diese Frage auf das Gebiet einseitiger Erklärung Seitens des Großherzogthums Baden zu verweisen. Durch

diese Erklärung ist von Seite der badischen Delegirten, in der Absicht, „das Zustandekommen von Unternehmengesellschaften für die projektirten Bahnverbindungen zu befördern“, im Allgemeinen der Standpunkt bezeichnet, welchen die Regierung von Baden bezüglich derselben einnehmen werde, in dem Sinne, daß für jede der in Frage stehenden Verbindungsbahnen s. B. ein besonderer Staatsvertrag wie für Kreuzlingen-Konstanz abgeschlossen werde.

Wenn wir uns erinnern, daß beim Beginn der Verhandlungen vor zwei Jahren die damals einzig verlangte Konzession eines gesicherten Anschlusses für eine Bahn nach Singen so bedeutenden Hindernissen begegnete, daß die Unterhandlungen abgebrochen werden mußten, und daß auch die für den Anschluß und Betrieb einer Bahn Beringen-Schleitheim-Stühlingen gestellten Bedingungen die Bildung einer Gesellschaft unmöglich machten, und damit die Erklärungen vergleichen, welche jetzt für die badische Regierung in verbindlicher Weise bezüglich der seither vermehrten schweizerischen Postulate von den badischen Delegirten abgegeben worden sind, so können wir mit Befriedigung ein bedeutend größeres Entgegenkommen Seitens der badischen Regierung konstatiren, und haben unsererseits keinen Grund, die Zögerung in dem Abschlusse des Anschlußvertrages zu bedauern.

Abgelehnt wurde badischerseits einzig ein dermaliges Eintreten auf die Zusicherung einer Konzessionsertheilung für die *M a n d e n b a h n*. Wir sind damit in Folge der eingetretenen politischen Veränderungen in Deutschland an spätere Verhandlungen mit dem deutschen Bunde gewiesen, eine Sachlage, welche, wenn wir die im bisherigen norddeutschen Bunde anerkannten und nun auch auf das deutsche Bundesgebiet Anwendung findenden Prinzipien im Eisenbahnwesen in's Auge fassen, uns keineswegs ungünstig erscheint.

Bezüglich des Anschlusses Winterthur-Waldshut spricht sich der Bericht unserer Abordnung folgendermaßen aus:

„Wir erlangen damit allerdings noch nicht direkt die schweizerischerseits angestrebte Anschlußzusicherung, sondern sind noch an gewisse „Zwischenverhältnisse gebunden, die zu beseitigen sind. Wir halten aber „dafür, daß den betheiligten Kantonen und der Bundesgewalt Mittel „und Wege genug zu Gebote stehen werden, um diese Hindernisse zu „beseitigen, um so mehr, als Baden dafür seine vertragsmäßige Förderung nun positiv zusagt und damit mindestens das dokumentirt hat, „daß wir dort nicht auf Schwierigkeiten stoßen werden.“

Wir können uns dieser Anschauungsweise unserer Delegirten vollkommen anschließen, und sind namentlich auch darüber vollkommen mit ihnen einverstanden, daß, wie sie am Schlusse des Konferenzberichtes bemerken, „die künftigen Bedürfnisse im Verkehrsleben stärker sein werden, als alle stipulirten Anschlußrechte“, eine Ansicht, welche auch von den badischen Delegirten selbst getheilt wurde.

Indem wir diesen Bericht, den wir aus den oben angegebenen Gründen summarisch gedrängt halten mußten, schließen, nehmen wir keinen Anstand, die Annahme des vorliegenden Staatsvertrages bestens zu befürworten, und Ihnen demgemäß nachstehenden sachbezüglichen Beschlusßentwurf zur Genehmigung zu empfehlen.

Bern, den 19. Dezember 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schüeß.

Beschlusßentwurf

betreffend

den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Kreuzlingen an die
badische Staatsbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) des zwischen den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und den Bevollmächtigten der großherzoglich badischen Regierung andererseits unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrages, d. d. Bern, 10. Christmonat 1870, betreffend die Verbindung der von Romanshorn nach Kreuzlingen (Kantonsgrenze) in Ausführung begriffenen Seethalbahn mit der badischen Staatsbahn bei Konstanz;

2) der von den großherzoglich badischen Bevollmächtigten in Betreff verschiedener anderer schweizerisch-badischer Eisenbahnanschlüsse abgegebenen Erklärung, d. d. 10. Christmonat 1870;

3) eines sachbezüglichen Berichtes des Bundesrathes vom 19. Christmonat 1870,

b e s c h l i e ß t :

1. Es wird dem erwähnten Vertrage die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den zwischen der Schweiz und Baden abgeschlossenen Staatsvertrag über den Anschluß der Eisenbahn Romanshorn-Kreuzlingen an die badische Staatsbahn bei Konstanz. (Vom 19. Dezember 18...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1870
Date	
Data	
Seite	1050-1054
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 744

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.